

---

## G

*Geltung, Bedeutung*  
*Gesetz, als Medium*  
*Gesetzesbindung*  
*Gewalt, Faltung*  
*Gewalt, Sprache*  
*Gewalt, symbolische*  
*Gewaltenteilung, Textteilung*

### **Geltung, Bedeutung**

Mit diesem Ansatz lässt sich endlich genauer erklären, was unter dem oft beschworenen schöpferischen Anteil richterlicher Tätigkeit zu verstehen ist: unveränderlich vorgegeben ist der Konkretisierung nur der Normtext als Zeichenkette. Die Rechtsnorm als tragender Leitsatz der Entscheidung muss demgegenüber in einem von rechtsstaatlichen Anforderungen her strukturierten Vorgang erst erzeugt werden. Diese Neuformulierung des Problems führt in der Strukturierenden Rechtslehre zum Unterschied von Geltung und Bedeutung eines Normtextes. Wir wissen am Beginn der Konkretisierung, dass der Normtext etwas bedeutet. Darin liegt seine Geltung. Wir wissen aber vor seiner methodengerechten Verarbeitung nicht, was er bedeutet. Denn diese Bedeutung des Normtextes wird *als Rechtsnorm* erst von den Gerichten und gerade nicht vom Gesetzgeber erzeugt. Die Rechtsnorm ist in dem Zeitpunkt, da ein Jurist mit der Prüfung eines Sachverhalts beginnt, nicht nur deshalb und insoweit unfertig, als sich „ihr Sinn“ dann jeweils erst „in der Konkretisierung vollendet“. Das ist die unzulängliche Problemformulierung der Hermeneutik. Sie ist vielmehr, genau gesagt, in bezug auf diesen Fall und in dieser Phase der Entscheidung noch nicht vorhanden. Denn der Normgeber hat, realistisch gesehen, nicht Normen gegeben, sondern nur Vorläufer, Eingangsdaten; der Gesetzgeber nur Normtexte, nicht bereits selbst normativ wirkende Größen.

*Rtta S. 31 f*

### **Gesetz, als Medium**

Der Richter erlebt sich bei der Durchführung eines konkreten Verfahrens in vielfacher Weise als eingeschränkt und gebunden. Diese fühlbaren Bindungen ergeben sich aus der Prozessordnung, dem Gesetz und auch den Handlungen und Strategien der anderen am Verfahren beteiligten Personen. Die Praxis hat sich in der ethisch klimatisierten Bindungskepsis der methodischen Theorie nie wiedererkannt. Der Richter ist tatsächlich in vielfacher Weise gebunden. Nur sind diese Bindungen in der Wissenschaft noch nicht entdeckt oder ausreichend beschrieben, weil deren Beobachtungsperspektive zu stark eingeschränkt wird.

Bisher wurde das Problem richterlicher Bindungen in Kategorien des Zuwenig gefasst. Der objektive Bedeutungsgehalt des Gesetzes wird entweder zu wenig respektiert, oder es findet sich zu wenig objektive Bedeutung im Text, so dass der Richter noch durch Werte, Moral, Gerechtigkeit usw. unterstützt werden muss. Es ist aber in der Ausgangssituation juristischer Entscheidung gerade umgekehrt: Das Gericht findet nicht zu wenig, sondern zu viel an Bedeutung. Mit dem Normtext als Zeichenkette wird eine große Anzahl von Verwendungsweisen verknüpft, die der Text in die Entscheidungssituation mitbringt. Jeder der beiden streitenden Parteien hat eine sehr spezifische Vorstellung davon, was der fragliche Normtext für ihr Regelungsproblem „sagt“ oder „bedeutet“. Es gibt außerdem meist eine Vielzahl dogmatischer Bedeutungserklärung in der Literatur und eine gewisse Anzahl gerichtlicher Vorentscheidungen. Dazu kommen die mitgebrachten Verwendungsweisen aus der Rechtstradition, der Entstehungsgeschichte, der „Alltagssprache“ und der juristischen Fachsprache. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass die mitgebrachten Verwendungsweisen nicht nur der Parteien, sondern auch der Gerichte und der Literatur sich gegenseitig ausschließen. Mitgebracht vom Normtext in die Entscheidungssituation wird also nicht „die Bedeutung“, sondern der Konflikt um die Bedeutung. Genau diesen Konflikt um die sprachliche Bedeutung muss der Richter am praktischen Fall entscheiden.

Unveränderlich vorgegeben ist der juristischen Arbeit nur der Normtext als Zeichenkette. Die Rechts-

norm als tragender Leitsatz der Entscheidung muss dem gegenüber in einem von rechtsstaatlichen Anforderungen her strukturierten Vorgang erst erzeugt werden. Diese Neuformulierung des Problems führt zum Unterschied von Geltung und Bedeutung eines Normtextes. Wir wissen am Beginn der Arbeit, dass der Normtext etwas bedeutet. Darin liegt seine Geltung. Seine Bedeutung steht aber noch aus. Wir wissen vor Ablauf des Verfahrens, vor Austausch und methodengerechter Verarbeitung der von den Parteien vorgebrachten Argumente nicht welche der vorgeschlagenen Textbedeutungen oder Lesarten die überzeugende ist. Das wissen wir erst aus der Begründung des Urteils. Der Konflikt um die Bedeutung des Textes wird damit entschieden. Eine Lesart wird zur verbindlichen erklärt. Die andere wird verworfen.

Erst am Ende nach der Durchführung des Verfahrens, in dem Austausch der Argumente und deren methodengerechter Verarbeitung in der Begründung steht die Bedeutung des Textes für diesen Fall fest. Nicht dagegen, wie die herkömmliche Sicht annahm, am Anfang. Der Normtext als Textformular kann die Textbedeutung nicht vorgeben. Die vom Gesetzgeber geschaffene Zeichenkette definiert keinen Ort stabiler Sprache, welcher als punktuelle Größe von der Auslegung nur verfehlt oder getroffen werden könnte. Eher legt sie ein Durchzugsgebiet mit Raum für konkurrierende Interpretationen fest, welche topographisch verortet werden können. In diesem Rahmen gibt es keine notwendige Verknüpfung zwischen Normtext und vom Rechtsarbeiter hergestellter Rechtsnorm, zwischen Textformular und Text, sondern nur im Rahmen einer gegebenen Argumentationskultur miteinander vergleichbarer Plausibilitäten.

Die Rechtsnorm kann in der Sprache nicht vorgefunden werden. Zu Beginn des Verfahrens ist das Gesetz nicht schon Sprachform, sondern Medium im Sinne eines Kopplungspotenzials. Natürlich ist das Gesetz auch Form. Und zwar insoweit als seine Bedeutung festgelegt wurde in allen vorangehenden Entscheidungen. Aber für den neuen Fall dessen Entscheidung ansteht, weiß man noch nicht was das Gesetz bedeutet. Die Verbindlichkeit der Bedeutung eines Wortes muss in einem sozialen Vorgang erst hergestellt werden. Die Sprache des Gesetzes ist für den neuen Fall zunächst Medium im Sinne eines Kopplungspotenzials d.h. was es für diesen Fall bedeutet, muss erst noch ausdiskutiert werden. Und beide beteiligten Seiten liefern dafür Argumente. Den Weg vom Medium zur Form kann der Richter nicht alleine gehen. Es genügt dafür keine monologische Erkenntnis. Er braucht die Beteiligten, deren Argumente und ein ganzes von der Verfassung her strukturiertes Verfahren um diesen Weg zu bahnen.

### **Gesetzesbindung**

Die Rechtsprechung ist als Teil der öffentlichen Gewalt durch die Verfassung an Recht und Gesetz gebunden und wird in Art. 97 I GG noch einmal ausdrücklich von allen Abhängigkeiten und Bindungen außer der einen und entscheidenden freigestellt, nämlich „dem Gesetz unterworfen“ zu sein. Was aber kann Gesetzesbindung noch heißen, wenn realiter die Erzeugung von Recht nur in den Händen des Juristen liegen kann?

Die praktischen Schwierigkeiten und Aporien, in die das positivistische Modell eines im Gesetz gegebenen Rechts führt, werden gewöhnlich gegen ersteres zugunsten einer Freisetzung des Richters vom Gesetz überspielt. Mit einem halbherzigen Bedauern wird dies dadurch gerechtfertigt, dass man ansonsten wohl kaum der gleichfalls verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Entscheidungsfindung nachkommen könne. Es wird ein ganzes Arsenal von Formeln und Figuren herangezogen – von der „Lückenfüllung“, über die Auslegung „intra ius contra legem“ bis hin zum „Richterrecht“ –, die bei Licht besehen lediglich überspielen, dass die Gesetzesbindung so zur rhetorischen Fassade gerät. Dies wurzelt in einem einseitigen Verständnis des Begriffs der Gesetzesbindung, dessen Zwangsläufigkeit sich schon sprachlich leicht als Schein entlarven lässt. Löst man das Nominalkompositum „Gesetzesbindung“ auf, so zeigt sich eine Ambivalenz, die die tatsächliche Alternative zweier grundsätzlicher Betrachtungsweisen zutage fördert.

Das Postulat der Gesetzesbindung kann nämlich einmal verstanden werden als eine Bindung „durch“ das Gesetz. Dies zieht eine Auffassung von „Gesetz“ nach sich, die ihm einen objektiven Inhalt zu messen muss. Gesetzesbindung hieße dann zu erkennen und nachzuvollziehen, was das Gesetz an Recht als seine objektive Bedeutung enthält und somit vorgibt. „Bindung“ wird damit zu einer geheimnisvollen Kraft einer Determination, die über die richtige Erkenntnis der Gesetzesbedeutung vermittelt

wird. An der Frage, worin diese Bedeutung dann im einzelnen besteht scheiden sich die beiden Varianten dieser Zugangsweise. Das Ursprungsmodell will in ihm den Ausdruck eines gesetzgeberischen Willens sehen, während das Gegenstandsmodell diese Bedeutung allein in ihrer Verkörperung durch den Gesetzestext selbst sieht.

Diesem Verständnis von „Gesetzesbindung“ als Bindung „durch“ das Gesetz lässt sich ein anderes entgegensetzen, das in seinen Konsequenzen auch den praktischen Anforderungen an die juristische Textarbeit gerecht wird: Die Bindung „an“ das Gesetz. Diese Auffassung geht von dem mit dem Gesetz tatsächlich und konkret Gegebenen aus. Sie bezieht die Bindung auf den bloßen Wortlaut des Gesetzes als einer Zeichenfolge, also, wenn man so will, ganz buchstäblich auf dessen Buchstaben. Entsprechend handfest praktisch und vor allem auch überprüfbar ist der Sinn, den dann die Rede von der „Bindung“ annehmen kann. Gegenstand der Bindung ist die Zeichenfolge des Normtextes. Mittel der Bindung sind die verfassungsrechtlich begründeten Standards einer praktischen Bedeutungskonstitution. Das Ausmaß der Bindung ist von daher auch nicht mehr eine geisterhaft unterstellte Determination, sondern die relative Plausibilität der Rechtserzeugung im Rahmen der juristischen Argumentationskultur.

Zusammengenommen macht dies das Konstruktionsmodell der Gesetzesbindung aus, das den tatsächlichen Verhältnissen juristischen Handelns gerecht zu werden vermag: Die Gesetzesbindung ist dem Richter unter dem normativen Druck einer Forderung abverlangt, der er sich nur um den Preis seiner Rolle entziehen könnte. Er muss sich also immer an der Elle des Normtextes messen lassen. Er muss seine Semantisierung des Normtextes dadurch ausweisen, dass er mit der von ihm für den Fall zu bildenden Entscheidungsnorm nur über das Recht entscheidet, das mit der Rückbindung an das Gesetz vom amtlichen Wortlaut vorbedeutet ist. Das heißt allerdings zugleich nicht mehr, als dass er immer nachweislich nichts anderes tut, als mit dem Gesetzestext zu arbeiten.. Damit tritt auch an Stelle eines ominösen Willens des Gesetzgebers auf Seiten des Richters ein „Wille zum Gesetz“, der die Bindung dort verortet, wo sie realiter ihren Sitz hat: Beim Subjekt, das diese Bindung eingeht und einzugehen hat.

### **Gewalt, Faltung**

Sprache ist nicht nur ein Werkzeug, ein Mittel, sondern zugleich aktives Medium (Ver-Mittlung), das sich im Einsatz von Sprache mit deren Mitteln schafft. Der Verfassungsstaat braucht die Sprache allerdings als die zentrale Instanz seiner demokratisch-rechtsstaatlichen Legitimation. Diese besteht darin, möglichst weitgehend mit formalisierter, kontrollierbarer, sprachlich vermittelter konstitutioneller Gewalt auszukommen und möglichst wenig die deswegen entlegitimierende ‚bloße‘, d.h. die aktuelle Gewalt einzusetzen. Der Preis dafür ist, sich der ganzen Gewalt der Sprache als Praxis überantworten und sich ihrer bedienen zu müssen. Das Recht kultiviert den Konflikt, indem es den drohenden körperlichen Zwang oder auch nur die unmittelbar verletzende verbale Attacke suspendiert, die Beteiligten zum Reden zwingt und vor die Entscheidung ein Verfahren und sprachliche Anschlusszwänge setzt.

Die Bedeutung des Normtextes als Recht liegt aber in nichts anderem als in den Erklärungen der Gegner zu seiner Bedeutung. Bedeutung des Normtextes ist zunächst, was die Erklärungen in eigener Sache zur Bedeutung des Normtextes erklären. Dies ist allerdings keine unabhängige Metainstanz der Entscheidung über Bedeutung, es sei denn eine solche würde qua Durchsetzung einer Regel gesetzt.

Die Aufgabe, die sich dem Richter stellt, ist die Wendung des Widerstreits, den die Gegner in das Verfahren hineingetragen haben, in einen geregelten Konflikt über die Bedeutung des Normtexts. Um dafür seinen Platz als Herr des Verfahrens einnehmen zu können, um sich also als der entscheidende Rechtsarbeiter zu etablieren, muss sich der Richter erst den dafür nötigen Raum schaffen: er muss den Normtext von den konkurrierenden Ansprüchen der Parteien im Weg einer negativen Hermeneutik freiräumen. Dadurch ist er es nun, der eine Regel setzt.

Um zu dieser zu gelangen, muss der Richter alles andere aus der Sprache des Rechts ausschließen. Er erklärt zur Regel, was als Erklärung der Bedeutung gilt. Darin liegt die Gewalt der Bedeutung. Die ursprüngliche Gewalt des Konflikts wird damit in die Tonart des Rechts transponiert. Gewalt wechselt dadurch in das Medium der Sprache hinüber. Sie wird in Sprache umgebrochen und erfährt so ihre Faltung.

Faltung heißt zunächst, dass das äußere im Inneren wieder auftaucht. Die äußere auf den Körper bezogene Gewalt muss im Inneren des Rechtssystems als auf Sprache bezogene Gewalt wieder erscheinen. Das durch den Konflikt eröffnete Gewaltpotential wird vom Recht aufgenommen und vom Körper auf die Sprache umgebogen. Ist mit dieser ersten Faltung des Konflikts vom Körper auf die Sprache die Gewalt aber schon bewältigt?

Mit der Transponierung der ursprünglichen Gewalt des Konflikts in die Sprache wird deutlich, dass die Frage nach der Bedeutung die Rede in eine Krise stürzt. Aus dieser Krise vermag die Rede nicht mehr mit rein sprachlichen Mitteln herauszufinden. Genau darin liegt die der Bedeutung eigene Gewalt. Ausgetragen wird diese Gewalt als Kampf um eben diese Bedeutung. Die Rechtserzeugung muss die zwischen den Parteien streitige Bedeutung des Normtextes für den Fall entscheiden und nimmt dazu die Gewalt in sich auf. Und zwar genau mit der Sprache, auf die sie den Konflikt bringt. Die Rechtserzeugung arbeitet damit zwangsläufig auch als Sprachgewalt über den Konflikt.

Semantisch wird die Gewalt der Bedeutung eingesetzt, um den aggressiv verzehrenden Kampf der Kombattanten gegeneinander in einen produktiv agonalen Kampf zu verwandeln. Statt ihm bis zum Sieg seinen Lauf zu lassen, soll der Konflikt mit einem Gewinn an Recht entschieden werden. Recht soll in der Sprache zur Entscheidung des Konflikts erzeugt werden. Es soll an die Stelle des auch nur verbalen 'Totschlags' treten.

Gewalt ist nicht nur der semantische Kampf um die Durchsetzung der jeweiligen Rechtsauffassung, sondern auch der Abbruch dieses Kampfes am Ende des Verfahrens durch das Urteil. Die Gewalt der Entscheidung ist dabei intern geteilt durch legislatorische Zurechnungsvorgaben und durch den Zwang zur Erstellung von Rechtfertigungstexten. Die in die Sprache verlagerte Gewalt des Konflikts wird damit nochmals auf sich selbst gefaltet, das heißt ihre Ausübung wird teilenden und kontrollierenden Mechanismen unterworfen. Diese ergeben sich zum einen aus dem Verfahren und den darauf bezogenen Normen und zum anderen aus der Notwendigkeit zur Begründung und den auf das Zurechnungsproblem bezogenen Standards der Wissenschaft, ergänzt durch die methodenbezogenen normativen Vorgaben der Verfassung.

Mit dem Ende der Entscheidung des Rechtsfalls, das als Sieg des Rechts über die Gewalt gefeiert werden mag, ist die Ungleichzeitigkeit nicht beseitigt, in die das Recht immer wieder entschlüpft und in der es sich allen Bemühungen, es in die Präsenz zu zwingen, zum Trotz sogleich wieder als bloße Erwartung und uneingelöstes Versprechen abwesend macht. Diese Ungleichzeitigkeit ist nicht aufgehoben, nicht einmal für einen Moment suspendiert; sondern sie ist überspielt. Sie wird am Ende des Rechtsgangs durch den Gewaltstreich eines Urteils lediglich ausgesetzt, das als endgültig seine Legitimierung nur vorwegnehmen kann. Bezeichnenderweise ist dies die Wiederkehr des Anfangs. Die Entscheidung im Urteil ist wie der Eintritt in den Vorgang der juristischen Konfliktentscheidung genau jener Moment, in dem das Recht um seiner selbst willen nicht für sich selber sorgen kann. Es muss ebenso, wie es sich am Anfang seine Autorität nur als Zwang zum Recht borgen konnte, sich jetzt für die verbindliche Entschiedenheit seines Spruchs die Gewalt der Sanktion borgen. Das Urteil bedarf der Vollstreckung, soll es nicht Text bleiben, leeres Wort, wieder nur toter Buchstabe. Die dem Konflikt entzogene Brachialität der Gewalt rächt sich in ihrer Wiederkehr. Der Richter indes mag seine Hände in Unschuld waschen, wenn der Vollzugsbeamte die Protagonisten und die Komparserie des Rechtsgangs, die 'Körper', aus dem Saal entfernt. Er hat doch nur Recht gesprochen. Und so ruft er sogleich das nächste Verfahren auf.

*Rtta S. 55 f., 170 f.*

### **Gewalt, Sprache**

Der Gegensatz konkurrierender Bedeutungsvarianten macht den semantischen Kampf als einen Kampf um das Recht in der Sprache aus. Das Element des Kampfes bricht sich darin Bahn, dass die in der fraglichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Gebrauchsweisen des betreffenden juristischen Ausdrucks sich wechselseitig ausschließen. Dabei stehen hinter dem Unterschied der grammatischen Bedeutungserklärung grundlegendere Differenzen: „Der Streit geht um Gegenstände und Tatsachen in der Welt, und er kann letztlich nur dadurch geführt werden, dass man sich über die Gebrauchsweisen sprachlicher Ausdrücke auseinandersetzt.“ (Wimmer, Gebrauchsweisen sprachli-

cher Ausdrücke, in: Heringer / Öhlschläger / Strecker / Wimmer, Einführung in die praktische Semantik, 1977, S. 24 ff, S. 33) Gerade im Streit um die Bedeutung des Normtextes tritt dieses Moment klar hervor, und zwar als Moment von Gewalt 'in der Sprache'. Alle Gewalt des Konflikts, der zur Lösung als Rechtsfall ansteht, wendet sich erst einmal in die Sprache. Das Ziel der an dem semantischen Kampf Beteiligten liegt darin, den jeweils eigenen Interpretationsvorschlag auf Kosten des Gegners so durchzusetzen, dass die eigene Bedeutungserklärung als einzig legitimes Verständnis des Normtextes im Hinblick auf den Fall akzeptiert wird. Ein Drittes gibt es nicht, es sei denn der Kampf wäre aufgegeben oder der Rechtsgang als Streit in einem Vergleich erledigt. Die Semantik des Kampfes als die praktische der Rechtserzeugung verweist auf die konstitutive Wirkung der Gewalt. Die Produktion des Rechts im konkreten Fall und für seine verbindliche Entscheidung beruht auf dem Gang der Gewalt durch die Sprache, eingefangen in den semantischen Kampf um die Bedeutung des Normtextes. Die Struktur dieser Einhegung des Kampfes ist näher zu untersuchen.

Rtta S. 68 f.

### Gewalt, symbolische

Der semantische Kampf hat zum Ziel, auf dem Weg der Durchsetzung der eigenen Bedeutungsvariante für den Gesetzestext auch die ganze Wahrheit des entsprechenden Bezugsrahmens (des mit dem fraglichen Gesetz formulierten und durch seinen Erlass in Geltung gesetzten sachgeprägten Ordnungsmodells) für sich einnehmen zu können.

Ist dem semantischen Kampf der Erfolg beschieden, eine bestimmte Ausdrucksverwendung als einzig berechnete durchzusetzen, so ist auch die damit vorgebrachte, ehemals partikular parteiliche, Rechtsversion zur wahren erhoben. Sie zurückzuweisen fehlen im wahrsten Sinne die Worte; es sei denn, der Kampf um die Sprache wird - in einem weiteren Verfahren - erneut aufgenommen. Dank der Sprachgewalt kann sich so die Gewalt als Sprache vergessen machen. Damit ist Rechtserzeugung in der juristischen Textarbeit von allen Zügen symbolischer Gewalt gezeichnet. Symbolische Gewalt ist eben genau jene „Macht“, „der es gelingt, Bedeutungen durchzusetzen und sie als legitim durchzusetzen, indem sie die Kräfteverhältnisse verschleiert, die ihrer Kraft zugrunde liegen“; und die damit „diesen Kräfteverhältnissen ihre eigene, d.h. eigentlich symbolische Kraft hinzufügt.“ (Bourdieu / Passeron, Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, 1973, S 12.) Eben das ist die Funktion der Kämpfe in der semantischen Praxis der Rechtsarbeit.

Rtta 67 f

### Gewaltenteilung, Textteilung

Wollte man alle drei Glieder der Trias Recht-Sprache-Gewalt als ursprüngliche Phänomene ansehen, so wäre darin das Recht ein nichtiges, blieben nur Sprache und Gewalt übrig. Ein Mensch ist nicht ein Leib und eine Seele, sondern ein Körper und eine Sprache; eine Sprache, die seinen Körper von Anfang an überschreitet, ja traumatisiert; die selber von Gewalt kontaminiert ist und Gewalt ausübt; die aus dem Körper, aus der Gewalt aber nicht abgeleitet werden kann. Dagegen ist Recht nur *ein* Sprachspiel; ein Sprachspiel unter anderen. Unter anderem ein gewaltbewehrtes Sprachspiel, unter diesen aber das einzige mit riesig angehäufter allgemeiner Gewalt versehene, das Sprachspiel des Staates. Alles, was am Staat und seinen Institutionen und deren Handeln aber nicht direkte bzw. verdinglichte Gewalt ist, *Violence*, ist Sprache, ist mündlicher oder schriftlicher Text, so eben nicht zuletzt seine als 'Recht' bezeichneten Handlungsformen: Sie sind Text und führen auf *Violenzeh* bzw. deren funktionelle Ersetzung im staatlich angeregten Vergleich hin. 'Recht' hat neben 'Gewalt' und 'Sprache' keinen vergleichbar ursprünglichen Status.

Anders gesagt: Die einzige Möglichkeit, die im Staat angehäuften *Violence*-Gewalt zu disziplinieren, zu kultivieren, einzugrenzen, zu teilen, zu falten, ist Sprache, ist Textualität und sind die in dieser anfallenden Komplikationen, Hemmnisse, Selbstverpflichtungen, Selbstbindungen, Brechungen, Faltungen; und ist nicht etwa ein „Recht“, das als etwas *anderes* als eben diese Sprache eigene zusätzliche Möglichkeiten böte.

Die Gewaltenteilung durch Sprache geschieht institutionell und kompetenziell als Aufteilung der Gewalt in Portionen. Die quantitative Verminderung erfolgt nicht global, wohl aber für den je einzelnen Kontext. Und sie erfolgt zweitens durch In-Frage-stellen von Gewalt im Spiel der *checks and balances*.

*Gewaltenteilung* braucht Sprache, denn sie ist vor allem eine *Text-Teilung* für die Institutionen nebeneinander. Sie ist eine *Text-Verteilung* für die Auffächerung der Kompetenzen und eine *Text-Kontrolle* wiederum durch Texte, eben in den *checks and balances*. Wie immer hat auch diese „Gewaltenteilung durch Textteilung“ eine tatsächliche *Violence*-Basis in der Staatsgewalt. Die Teilung der Gewalten auf symbolischer Ebene als Textteilung ist eine Teilung der Gewaltbefugnis,

- unter den und den Voraussetzungen
- Texte der und der Art von sich zu geben
- mit den und den Wirkungen und mit bestimmten Relationen zu anderen Texten.

Gewaltenteilung als Teilung der Textkompetenz in Bezug auf *Violence* führt die Gewalt in den Zusammenhang der rechtsstaatlichen Textstruktur ein.

*Rtta 114 f*

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004